

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 305/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Anna F[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],
K[REDACTED] (A[REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Marion L[REDACTED], H[REDACTED]-Ha[REDACTED]-Straße [REDACTED],
K[REDACTED] (A[REDACTED]),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kellermann
und die Richter Dr. Bauer, Dr. Seidl, Brandes und
Dr. Hesselberger am 13. Januar 1986

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin gegen
den Kostenansatz in der Kostenrech-
nung vom 1. August 1985 (Kassen-
zeichen 07694/85/B) wird zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Der Kostenansatz ist zu Recht erfolgt. Der Er-
stattungsanspruch, den der Prozeßbevollmächtigte der
Beklagten gegen die zur Tragung von 92/100 der Kosten
verurteilte Klägerin gemäß § 126 ZPO geltend machen
konnte, ist nach § 130 Abs. 1 BRAGO auf die Bundeskasse
übergegangen, soweit diese im Wege der Prozeßkostenhilfe
an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eine Vergü-
tung gezahlt hat und der Kostenerstattungsanspruch den
restlichen Vergütungsanspruch des Prozeßbevollmächtigten
übersteigt. Danach ergibt sich ein Anspruch der Bundes-
kasse in Höhe des angesetzten Betrages. Dem Erstattungs-
anspruch steht nicht entgegen, daß der Klägerin Prozeß-
kostenhilfe bewilligt war (§ 123 ZPO). Aus § 130 BRAGO
ergibt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nichts
anderes. Die Vorschrift regelt nur das Verfahren, in

- 3 -

dem der übergegangene Anspruch durch die Staatskasse geltend gemacht wird, und verweist insoweit auf die für die Einziehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung.

Dr. Kellermann

Dr. Seidl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)